

Nr. 56.

Verordnung und Verbot des unerlaubten Fischens und Krebsens, vom 4. Mai 1789.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun hierdurch kund und zu wissen: obwohlen durch mehrere von Unseren Herren Vorfahren an dem Hochstift Münster erlassenen landesherrlichen Verordnungen allen Unterthanen, welche zum Fischen und Krebsen nicht berechtigt sind, dieses schärfest verboten ist; so erfahren Wir jedoch missfällig, daß diesen landesherrlichen Verordnungen immer mehr und mehr zuwider gehandelt, und das unerlaubte Fischen und Krebsen täglich gewagt werde.

Wir sind daher gnädigst bewogen worden, hierüber nachstehende geschrätere Verordnung ergehen zu lassen.

Befehlen und verordnen also hiemit gnädigst:

§. 1.

Allen und Jeden in dem Hochstift Münster wird das Fischen und Krebsen, wie, und auf welche Art es immer geschehen mag, in den Flüssen, Bächen, Weihern und Wässern, wo sie zum Fischen und Krebsen nicht berechtigt sind, dieses hiemit wohltümlich wiederholter verboten.

§. 2.

Sollte nunemand dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider das verbotene Fischen und Krebsen unternehmen; so soll derselbe, und ein jeder, welcher hiezu behülflich gewesen ist, zum erstenmal, nebst der rechtlichen Erziehung des erweislich zugesfügten Schadens, in 25 Pfund Strafe fürhaptis fällig ertheilet, und der Penitentias hievon die Halbscheid zu geniessen haben. Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist; soll derselbe nach Ermessung des Geweis auf ein oder mehrere Tage, jedoch täglich nicht über drei Stunden, von des Excedenten competenter Fiscal-Obrigkeit zum Brüchtenpfahl verdammet werden.

§. 3.

Der nämlichen Strafe soll auch derjenige unterworfen seyn, welcher zum unerlaubten Fischen oder Krebsen Angeln, oder andere Werkzeuge, und Gerätshaft, wie die immer Namen haben, gelegt und gesetzt hat, wenn auch schon gar nichts gefangen ist: wie auch diejenigen, welche wissentlich von den Uebertrettern die Fische oder Krebse ankaufen, oder zu deren Verkauf behülflich sind.

§. 4.

Derjenige aber, welcher wegen unerlaubten Fischens oder Krebsens bereits einmal gestraft ist, und dennoch zum zweytenmal dieser gnädig-

sten Verordnung zuwider handelt, soll von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger competenten Criminal-Obrigkeit zum Besserungshause wenigstens auf ein Jahr verdammet, und mit keiner Geldstrafe belegt werden; jedoch bleibt Unserem Hofrath, oder des Excedenten sonstigem competenten Criminal-Richter, unbenommen, wegen Grösse des zugesfügten Schadens, oder anderer eintretender die Strafbarkeit der Handlung vergroßsernden Umständen auch in diesem Fall unbenommen, den Excedenten auf längere Zeit zum Besserungs-, oder zum Buchthause zu verdammen.

§. 5.

Da die bisher gnädigst bestimmten Strafen bey dem gemeinen Soldaten nicht angewendet werden können; so sollen diese wegen des verbotenen Fischens oder Krebsens jedesmal mit der Regimentstrafe abgestrafet, und diese Strafe, wenn die unerlaubte Handlung zum zweytenmal wiederholt wird, vergrößert, und die Uebertreter, wenn diese Strafen keine Besserung wirken, zum Besserungs-, oder Buchthaus verdammt werden. Es soll auch in den Städten, wo Garnisonen sind, die Wache die Soldaten, welche Fische oder Krebse in die Stadt hereinbringen, oder aber mit den zum Fischen oder Krebsen gehörigen Werkzeugen ein- oder ausgehen, sofort gefänglich anhalten, und von der Militair-Obrigkeit die Untersuchung angestellt, und das rechtliche nach Maasgabe dieser Unserer Verordnung verfüget werden.

§. 6.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Unterdögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldte Strafe strackst vollziehen, und noch Unterschied der Fällen hierüber Unserm Hofrath berichten.

Damit nun diese Unserre gnädigste Verordnung desto mehr zu jedermann's Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt dreymal einverlebet, gehörigen Orten angegeschlagen, auf drey nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, so dann davon dem Militair die erforderlichen Exemplarien, um diese Unserre gnädigste Verordnung bey den Regimentern insbesondere bekannt zu machen, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in Städten, und Vorsteheren in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscis, Führern, Wögten, Schulmeistern des Kirchvors und einem Wirthen des Kirchvors ein Exemplar mit dem fernern Auftrag zugestellt werden, daß solches Exemplar nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Ediktenbuchs gelegt werden soll. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzleyinsiegels.

Bonn den 4ten May 1789.

Maximilian Franz,
Kuhrfürst. (L. S.)